



Reglement Uno 2023

Berufliche Vorsorge nach L-GAV

Begriffe

A Allgemeine Bestimmungen

1	Einleitung	4
2	Anschluss des Arbeitgebers	5
3	Aufnahme, Beginn und Ende der Versicherung	10
4	AHV-pflichtiger Lohn, massgebender Lohn, versicherter Lohn	14
5	Altersguthaben und Altersgutschriften	18

B Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen

6	Auszahlung von Leistungen	21
7	Anpassung der Renten	23
8	Anrechnung, Überversicherung und Leistungskürzungen	23

C Leistungen

9	Altersleistungen	25
10	Invalidenleistungen	30
11	Hinterlassenenleistungen	32
12	Austrittsleistung	38
13	Wohneigentumsförderung	39
14	Scheidung oder Auflösung Partnerschaft	41

D Finanzierung

15	Beitragspflicht	44
16	Finanzielles Gleichgewicht	47

E Informations-, Melde- und Schweigepflichten

17	Pflichten der GastroSocial Pensionskasse	49
18	Pflichten des Arbeitgebers	50
19	Pflichten der Versicherten und Anspruchsberechtigten	53

F Schlussbestimmungen

20	Rechtspflege	55
21	Lücken im Reglement	55
22	Übergangsbestimmungen	56
23	Änderungen und Inkrafttreten	56

In diesem Reglement wird zur Vereinfachung jeweils die männliche Form verwendet. Wir weisen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Gleichstellung von Mann und Frau darauf hin, dass selbstverständlich die weibliche Form immer mit eingeschlossen ist.

BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
OR	Bundesgesetz über das Obligationenrecht
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag
Alter	Das massgebende Alter für die Berechnung der Beiträge und Altersgutschriften ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr des Versicherten.
Altersguthaben/-kapital	Individuelles Alterskonto des Versicherten/Rentenbezügers
Altersgutschrift	Jährliche Gutschriften auf das Alterskonto, deren Prozentsatz im Vorsorgeplan festgelegt ist.
Altersleistung	Altersrente und/oder Alterskapital
Altersvorsorge	Sparprozess im Hinblick auf die Pensionierung
Anschluss/Anschlussvereinbarung	Vertrag zwischen dem angeschlossenen Arbeitgeber und der GastroSocial Pensionskasse, in welchem Rechte und Pflichten festgehalten sind.

Arbeitsunfähigkeit	Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit und dadurch bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt.
Austritts-/Freizügigkeitsleistung	Anspruch auf das erworbene Altersguthaben bei Austritt aus einer Vorsorgeeinrichtung (z.B. bei Stellenwechsel)
Einkauf	Möglichkeit von freiwilligen Einzahlungen in die Pensionskasse
Pensionierung	Tatsächliches Beenden der Erwerbstätigkeit und Fälligkeit von Altersleistungen; kann vor oder nach dem ordentlichen Rücktrittsalter sein.
Rentenumwandlungssatz	Massgebender Prozentsatz zur Festlegung der jährlichen Rentenhöhe bezogen auf das Altersguthaben
Risikobeitrag	Jährlicher Beitrag für die Risikovorsorge, den Sicherheitsfonds und die Verwaltungskosten
Risikovorsorge	Versicherung für die wirtschaftlichen Folgen bei Tod und Invalidität
Sicherheitsfonds	Stiftung, welche die gesetzlichen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen sicherstellt und Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur gewährt.
Sparbeitrag	Jährlicher Beitrag zur Finanzierung der Altersgutschrift
Vorsorgeausweis	Persönlicher Ausweis mit Angaben über Lohn, Beiträge und Leistungen
Vorsorgeplan	Übersicht über die mit der GastroSocial Pensionskasse vereinbarten Leistungen und Beiträge
Vorsorgevertrag	Vorsorgeverhältnis zwischen dem Arbeitnehmer/Selbstständigerwerbenden und der GastroSocial Pensionskasse
Wohneigentumsförderung	Möglichkeit zur Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

	1	Einleitung
Rechtliche Grundlagen	1.1	Die Gemeinschaftsstiftung «GastroSocial Pensionskasse» (nachstehend GastroSocial Pensionskasse genannt) ist eine im Register für berufliche Vorsorge eingetragene Stiftung im Sinn von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 BVG mit Sitz in Aarau.
Zweck	1.2	Die GastroSocial Pensionskasse bezweckt die Durchführung der beruflichen Vorsorge nach den Bestimmungen dieses Reglements.
Organisation	1.3	Die Organisation der GastroSocial Pensionskasse, die Wahl und die Zusammensetzung der Organe sowie deren Aufgaben sind im Organisationsstatut und Anlagereglement festgelegt.
L-GAV und BVG	1.4	Die GastroSocial Pensionskasse gewährt die im Landes-Gesamtarbeitsvertrag für das Gastgewerbe (nachfolgend L-GAV genannt) aufgeführten Vorsorgeleistungen für die dem L-GAV unterstehenden Arbeitnehmenden. Die BVG-Mindestleistungen sind in jedem Fall garantiert.
Vorsorgeplan	1.5	
	1.5.1	Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements finden allgemeine Anwendung. Die mit dem angeschlossenen Arbeitgeber vereinbarten Leistungen und Beiträge sind im Vorsorgeplan festgelegt. Von diesem Reglement abweichende Regelungen sind nur gültig, soweit sie im Vorsorgeplan ausdrücklich festgehalten sind.
	1.5.2	Wählt der Arbeitgeber mehrere Vorsorgepläne, so müssen objektive Kriterien bestimmt werden für die Aufnahme von Versicherten in den jeweiligen Vorsorgeplan (vgl. Art. 1c BVV2).
	1.5.3	Basierend auf diesem Reglement werden 6 Standard-Vorsorgepläne angeboten, welche jederzeit eingesehen oder auf Anfrage gestellt werden können.

		Einzel- und Kettenbetriebe mit einer jährlichen AHV-Bruttolohnsumme ab CHF 3 Millionen können in Vereinbarung mit der GastroSocial Pensionskasse individuelle Vorsorgepläne definieren. Der Beitragssatz wird in diesem Fall angepasst.
Teil- oder Gesamtliquidation	1.6	Die Voraussetzungen und das Verfahren bei einer Teilliquidation sind im Teilliquidationsreglement festgehalten. Bei einer Gesamtliquidation der GastroSocial Pensionskasse sind die Bestimmungen von Art. 53c BVG und Art. 53d BVG sowie Art. 18a FZG massgebend.
	2	Anschluss des Arbeitgebers
Angeschlossene Arbeitgeber	2.1	Angeschlossen werden Mitglieder von GastroSuisse. Die GastroSocial Pensionskasse behält sich das Recht vor, einen Arbeitgeber nicht aufzunehmen. Dies namentlich dann, wenn der Arbeitgeber im Rahmen eines früheren Anschlusses der GastroSocial Pensionskasse unter Verletzung seiner Pflichten Schaden zugefügt hat oder bei schlechter Bonität. Für Nichtmitglieder von GastroSuisse, welche jedoch dem L-GAV unterstellt sind, kann die GastroSocial Pensionskasse über eine Aufnahme entscheiden.
Anschlussvereinbarung	2.2	Ein Arbeitgeber kann sich mit einer schriftlichen Anschlussvereinbarung der GastroSocial Pensionskasse anschliessen. Die Beiträge und Leistungen gehen aus diesem Reglement und dem jeweiligen Vorsorgeplan hervor. Rentenbezüger werden nur bei Überweisung der errechneten Vorsorgekapitalien übernommen. Ebenso werden arbeitsunfähige/teillinvalide Personen, bei denen die Invalidität bzw. deren Erhöhung nach Anschluss eintritt, indes auf eine Ursache zurückgeht, die vor Anschluss eingetreten ist, oder bei Eintritt der Invalidität bzw. deren Erhöhung rückwirkend auf einen Zeitpunkt vor Anschluss, nur bei Überweisung der errechneten Vorsorgekapitalien übernommen. Art. 2.6 Reglement und 2.7 Reglement finden analoge Anwendung.

Auflösung der Anschlussvereinbarung**2.3****2.3.1**

- Die Auflösung einer Anschlussvereinbarung liegt vor,
- a) wenn der Arbeitgeber oder die GastroSocial Pensionskasse die Anschlussvereinbarung schriftlich kündigt,
 - b) wenn die GastroSocial Pensionskasse die Anschlussvereinbarung nach Art. 18.3 Reglement auflöst,
 - c) wenn der Arbeitgeber in Liquidation oder Konkurs ist, oder
 - d) das Unternehmen des angeschlossenen Arbeitgebers auf einen anderen, nicht der GastroSocial Pensionskasse angeschlossenen Rechtsträger übertragen wird bzw. mit einem solchen fusioniert.

2.3.2

Bei Kündigung der Mitgliedschaft von GastroSuisse kann die GastroSocial Pensionskasse die Anschlussvereinbarung unter Einhaltung der sechsmonatigen Kündigungsfrist per Ende Kalenderjahr auflösen.

2.3.3

Führt die Auflösung einer Anschlussvereinbarung zu einer Teilliquidation im Sinn von Art. 53d BVG, gelten zusätzlich die Bestimmungen gemäss Teilliquidationsreglement.

2.3.4

Befindet sich die GastroSocial Pensionskasse bei Weggang eines angeschlossenen Arbeitgebers in Unterdeckung, ist im Übrigen Art. 16.2.5 Reglement zu beachten.

Kündigung der Anschlussvereinbarung**2.4****2.4.1**

Die Anschlussvereinbarung kann frühestens nach der vereinbarten Dauer (vorbehalten bleibt die Kündigungsmöglichkeit nach Art. 2.3.2 Reglement und Art. 18.3 Reglement) unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden (vorbehältlich der kürzeren Kündigungsfrist gemäss Art. 18.3 Reglement). Bei Kündigung seitens des angeschlossenen Arbeitgebers ist dieser verpflichtet, das Einverständnis des Personals einzuholen.

2.4.2

Die Kündigung des Arbeitgebers ist nur gültig, wenn die neu zuständige Vorsorgeeinrichtung schriftlich bis zum 30. November des Kündigungsjahres bestätigt, dass sie die laufenden und latent vorhandenen Rentenbezüger zu den gleichen Bedingungen übernimmt und die erworbenen Rechte der Versicherten und der Rentenbezüger nicht geschmälert werden.

Folgen der Auflösung**2.5****2.5.1**

Im Fall einer Auflösung der Anschlussvereinbarung überweist die GastroSocial Pensionskasse der neuen Vorsorgeeinrichtung die Altersguthaben der Versicherten, allfällige Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger nach Art. 2.6 Reglement sowie allfällige Arbeitgeberbeitragsreserven des Arbeitgebers. Ein allfällig geschuldeter Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins.

2.5.2

Wenn dennoch Rentenbezüger versichert bleiben, obwohl die aktiv Versicherten die GastroSocial Pensionskasse verlassen, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die sich aus den nachfolgenden Sachverhalten ergebenden Zahlungen per Datum Weggang der aktiv Versicherten mittels einer Einmalzahlung zu leisten:

- a) Die Ausfinanzierung der laufenden und anwartschaftlichen Verpflichtungen auf der Basis der von der GastroSocial Pensionskasse verwendeten technischen Grundlagen und einem technischen Zinssatz von 1.5 %,
- b) die durch die Vertragsauflösung entstehenden Kosten, namentlich die Verwaltungskosten in der Höhe von jährlich CHF 70.– pro Rentenbezüger und die zukünftigen Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG; beides veranschlagt für die nächsten zehn Jahre, sowie
- c) die Ausfinanzierung des Fehlbetrags im Fall einer Unterdeckung.

Dies gilt ebenfalls für Arbeitgeber, welche ihre operative Tätigkeit einstellen oder die sich bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung anschliessen, indem sie die aktiv Versicherten dorthin verschieben, ohne den Anschlussvertrag zu kündigen.

Bei Geringfügigkeit oder Uneinbringlichkeit kann die Gastro-Social Pensionskasse auf eine Ausfinanzierung verzichten.

Während der Dauer des Weiterbestands des Anschlussvertrags bezüglich den Rentenbezüglern bleibt der Arbeitgeber sanierungspflichtig.

Für die in der GastroSocial Pensionskasse zurückgelassenen Rentenbezüglern bleibt der vom Arbeitgeber gewählte Vorsorgeplan weiterhin anwendbar. Der Stiftungsrat kann den Vorsorgeplan unter den gleichen Voraussetzungen wie das Vorsorgereglement jederzeit einseitig abändern.

**Folgen für
Rentenbezüglern**

**2.6
2.6.1**

Bei der Auflösung der Anschlussvereinbarung tritt die Gastro-Social Pensionskasse die laufenden und latenten Rentenbezüglern an die neue Vorsorgeeinrichtung ab. Die GastroSocial Pensionskasse überträgt die Vorsorgekapitalien an die neue Vorsorgeeinrichtung.

2.6.2

Bei gekürzten Rentenleistungen erfolgt die Berechnung der Vorsorgekapitalien auf der Basis der gekürzten Rentenleistungen. Massgebend für die Höhe der abzurechnenden Invaliditätsleistungen ist die effektiv ausgerichtete und allenfalls um die Leistungskoordination gekürzte Rente zum Abrechnungszeitpunkt (Art. 2.8 Reglement).

2.6.3

Die Geburt eines Kindes nach Vertragsauflösung gilt als neues Ereignis, für das die neue Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist. Ausnahme: Stirbt der Versicherte vor Vertragsauflösung und hat die Hinterlassene zum Zeitpunkt seines Todes ein Kind erwartet (Nasciturus), ist die bisherige Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig.

**Folgen für
Leistungsfälle**

**2.7
2.7.1**

Erhöht sich der Invaliditätsgrad einer bereits teilinvaliden Person aus gleicher Ursache vor der Vertragsauflösung, ist die bisherige Vorsorgeeinrichtung bis zur Vertragsauflösung leistungspflichtig und wickelt den Fall bis zu diesem Zeitpunkt ab. Danach ist die neue Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig.

Erhöht sich der Invaliditätsgrad oder kommt es zu einem Wiederaufleben der Invalidität (nach Einstellung der Invalidenrente) nach Vertragsauflösung (Zeitpunkt der Erhöhung bei der IV), ist die neue Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig. Die GastroSocial Pensionskasse trifft keine Nachschusspflicht.

2.7.2

Erhöht sich der Invaliditätsgrad aufgrund einer neuen Ursache vor der Vertragsauflösung ist die bisherige Vorsorgeeinrichtung bis zur Vertragsauflösung leistungspflichtig unter der Voraussetzung, dass der aktive Teil der Vorsorge zum Zeitpunkt der neuen Arbeitsunfähigkeit bei ihr versichert war.

Die bisherige Vorsorgeeinrichtung wickelt den Fall bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung ab. Danach ist die neue Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig.

Tritt eine Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer neuen Ursache nach der Vertragsauflösung ein und führt diese zu einer Erhöhung des Invaliditätsgrads, ist die neue Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig, unter der Voraussetzung, dass der aktive Teil der Vorsorge zum Zeitpunkt der neuen Arbeitsunfähigkeit bei der neuen Vorsorgeeinrichtung versichert ist.

**Abrechnungs-
zeitpunkt
bei Vertrags-
auflösung**

**2.8
2.8.1**

Der Zeitpunkt der Vertragsauflösung gilt als Abrechnungszeitpunkt.

- 2.8.2** Bei im Zeitpunkt der Vertragsauflösung arbeitsunfähigen, einschliesslich rückwirkend invalidisierten Personen wird der Abrechnungszeitpunkt über das Datum der Vertragsauflösung hinaus aufgeschoben bis zum Zeitpunkt, in dem alle notwendigen Angaben für die Leistungsabwicklung und Berechnung feststehen.

3 Aufnahme, Beginn und Ende der Versicherung

Aufnahme

- 3.1** In die Versicherung werden unter Vorbehalt von Art. 3.2 Reglement alle Arbeitnehmenden aufgenommen, deren AHV-pflichtiger Bruttolohn den Mindestlohn gemäss Vorsorgeplan erreicht.

Ausnahmen von der Aufnahme

3.2

- 3.2.1** Nicht zum Kreis der Versicherten gehören:

- a) Arbeitnehmende, die das ordentliche Rücktrittsalter erreicht haben oder von der GastroSocial Pensionskasse Altersleistungen beziehen.
- b) Arbeitnehmende, die am 1. Januar das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben.
- c) Arbeitnehmende, die im Zeitpunkt, in dem sie aufgenommen werden sollten, im Sinn der IV zu mindestens 70 % invalid sind sowie Arbeitnehmende, die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG.

- 3.2.2** Folgende Personenkreise werden aufgenommen, sofern sie vom Arbeitgeber freiwillig versichert werden. Der Grundsatz der Gleichbehandlung im Sinn von Art. 1f BVV 2 ist vom Arbeitgeber einzuhalten:

- a) Arbeitnehmende, deren AHV-pflichtiger Jahreslohn die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan nicht übersteigt. Für IV-Rentenbezüger wird die Eintrittsschwelle gemäss Gesetz angepasst.

- b) Arbeitnehmende, die bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.
- c) Arbeitnehmende mit einem auf höchstens 3 Monate befristeten Arbeitsvertrag (vorbehalten bleibt Art. 1k BVV 2).

Beginn der Versicherung

3.3

- Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmende sich auf den Weg zur Arbeit begibt.

Gesundheitsprüfung

3.4

3.4.1

- Übersteigt der zu versichernde AHV-pflichtige Bruttolohn den gemäss Vorsorgeplan definierten Betrag und/oder bei Erhöhung der Risikoleistungen, z.B. aufgrund einer Lohnanpassung, kann die GastroSocial Pensionskasse die Aufnahme in die weitergehende Vorsorge oder die Leistungserhöhungen von einer Gesundheitserklärung oder ärztlichen Untersuchung und allenfalls einer weitergehenden Risikoprüfung abhängig machen. Die GastroSocial Pensionskasse kann aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfungen einen oder mehrere Vorbehalte anbringen. Die GastroSocial Pensionskasse kann die Aufnahme einzelner Arbeitnehmenden mit erhöhtem Gesundheitsrisiko in die höheren Leistungen ablehnen. In diesem Fall gelten die Leistungen und Beiträge gemäss bisherigem Vorsorgeplan.

3.4.2

- Bei Anordnung einer Gesundheitsprüfung nach Art. 3.4.1 Reglement erfolgt der Vorsorgeschutz provisorisch im Sinn von Art. 3.4.9 Reglement.

- 3.4.3** Der provisorische Vorsorgeschutz wird in der Folge durch die Ablehnung oder die definitive Aufnahme abgelöst. Der definitive Vorsorgeschutz beginnt mit der Zustellung der schriftlichen Aufnahmebestätigung der GastroSocial Pensionskasse. Wird die Aufnahme abgelehnt, werden damit zusammenhängende und allenfalls bereits bezahlte Beiträge zurückerstattet.
- 3.4.4** Bringt die GastroSocial Pensionskasse ab Eintrittsdatum in die Versicherung bzw. ab Erhöhung der versicherten Leistungen einen gesundheitlichen Vorbehalt an, teilt sie diesen dem Versicherten innerhalb von 2 Monaten ab
- a) Kenntnisnahme durch die GastroSocial Pensionskasse des Eintrittsdatums in die Versicherung bzw. Kenntnisnahme der Erhöhung der versicherten Leistungen oder,
 - b) Eingang der vollständig ausgefüllten Unterlagen oder sofern notwendig Eingang der Empfehlungen des Vertrauensarztes der GastroSocial Pensionskasse oder,
 - c) dem Zeitpunkt, zu dem die GastroSocial Pensionskasse mit Sicherheit Kenntnis über die Verletzung der Anzeigepflicht hat, d.h., sobald diese Sachlage zweifelsfrei feststeht, mit.
- 3.4.5** Der gesundheitliche Vorbehalt kann für maximal 5 Jahre angebracht werden. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Gesundheitsvorbehalts für die gleiche Ursache wird angerechnet.
- 3.4.6** Tritt während der Vorbehaltsdauer ein Ereignis ein (Tod oder Arbeitsunfähigkeit, die zu einer späteren Invalidität oder zum Tod führt), für dessen Ursache ein Vorbehalt besteht, werden die Invaliden- und (anwartschaftlichen) Hinterlassenenleistungen während der ganzen Laufzeit der Leistungen auf die Minimalleistungen gemäss Vorsorgeplan Uno Basis gekürzt.

- 3.4.7** Der Vorsorgeschutz, der mit der eingebrachten Austrittsleistung erworben wird, wird nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert.
- 3.4.8** Verschweigt eine Person bei der Gesundheits- bzw. Risikoprüfung eine Tatsache, die sie kannte oder kennen musste, oder deklariert sie eine solche unrichtig, so ist die GastroSocial Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen gestützt auf Art. 6 VVG zu verweigern sowie die höheren Leistungen zu kündigen. In Abweichung von Art. 6 Abs. 2 VVG erlischt das Kündigungsrecht nach 6 Monaten. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, werden die obligatorischen Leistungen gemäss BVG und FZG aber in jedem Fall erbracht.
- 3.4.9** Tritt ein Versicherungsfall vor Durchführung der Gesundheitsprüfung ein, dessen Ursache schon vor Erreichen der Voraussetzungen gemäss Vorsorgeplan zur Durchführung einer Gesundheits- bzw. Risikoprüfung bestand, werden nur die mit der eingebrachten Austrittsleistung eingekauften Leistungen, mindestens aber die Minimalleistungen gemäss Vorsorgeplan Uno Basis bzw. die Leistungen nach bisherigem Umfang, erbracht.
- Ende der Versicherung**
- 3.5**
- 3.5.1** Die Versicherung des Arbeitnehmenden endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Sinkt der Monatslohn unter die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan, ist der Arbeitnehmende bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, längstens bis Ende des Kalenderjahres weiter zu versichern (ausgenommen Art. 3.2.2 lit. a Reglement).
- 3.5.2** In Abweichung zu Art. 3.5.1 Reglement endet bei Saisonanstellungen die Versicherung mit dem jeweiligen Saisonende, auch wenn das Arbeitsverhältnis mit Blick auf die nächste Saison bestehen bleibt (vorbehalten bleibt Art. 15.6 Reglement, unbezahlter Arbeitsunterbruch).

- 3.5.3** Die Weiterführung der Versicherung bei unbezahltm Arbeitsunterbruch ist gemäss Art. 15.6 Reglement möglich.

4 AHV-pflichtiger Lohn, massgebender Lohn, versicherter Lohn

AHV-pflichtiger Lohn

- 4.1** Der zu meldende Lohn entspricht dem AHV-pflichtigen monatlichen Bruttolohn oder dem beim Stellenantritt vereinbarten AHV-pflichtigen monatlichen Bruttolohn.

Versicherter Lohn

- 4.2**
4.2.1 Der versicherte Lohn ist im Vorsorgeplan umschrieben und wird monatlich koordiniert. Eine abweichende Koordination (jährlich) ist in Absprache mit dem Arbeitgeber möglich.

- 4.2.2** Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile können weggelassen werden, sofern dies im Vorsorgeplan vorgesehen ist. Einmalig anfallende Lohnbestandteile wie z.B. Kulanzzahlungen, Härtefallleistungen oder Aktienbeteiligungspläne sind nicht versichert, ausser dies wäre im Vorsorgeplan vorgesehen.

- 4.2.3** Bezieht ein Versicherter bei einem nicht angeschlossenen Arbeitgeber ebenfalls einen Lohn, so wird dieser nicht berücksichtigt.

Ist der Versicherte bei mehreren bei der GastroSocial Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebern angestellt, so kann bei Vorliegen der Zustimmung des Versicherten, aller Arbeitgeber und der GastroSocial Pensionskasse der Gesamtlohn über einen Arbeitgeber berücksichtigt werden. Dieser Arbeitgeber trägt die Melde- und Beitragspflicht über sämtliche Löhne.

Massgebender Lohn

4.3

4.3.1

Massgebender Lohn für die Berechnung der Leistungen und Beiträge:

- a) Durchschnittslohn der letzten 12 Monaten vor Eintreten der Arbeitsunfähigkeit für die Berechnung der Leistungen sowie Altersgutschriften bei Invalidität sowie Leistungen im Todesfall

War der Versicherte bei Eintreten der Arbeitsunfähigkeit weniger als 12 Monate beim aktuellen Arbeitgeber angestellt, so gilt für die Berechnung der (während der Anstellungsperiode und auf ein Jahr hochgerechnete) beitragspflichtige Lohn. In begründeten Fällen kann auf den koordinierten vertraglich vereinbarten Jahreslohn abgestellt werden. Bezieht er bei einem nicht bei der GastroSocial Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber ebenfalls einen Lohn, so wird dieser nicht berücksichtigt.

- b) gemeldeter Monatslohn für die Berechnung der Beiträge

4.3.2

Eine Lohnerhöhung von über CHF 500.– pro Monat während der in Art. 4.3.1 Reglement genannten Periode wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt. In begründeten Ausnahmefällen kann die GastroSocial Pensionskasse davon abweichen.

Lohnmeldungen

4.4

Der massgebende Lohn wird erstmals bei Aufnahme rückwirkend aufgrund der Meldung des Arbeitgebers festgelegt. Ist ein Vorsorgefall eingetreten, werden nachfolgende Lohnmeldungen nicht mehr berücksichtigt und für die Berechnung der Leistungen auf den letzten gemeldeten Lohn abgestellt.

- Versicherter Lohn bei Pensenreduktionen nach Alter 58**
- 4.5**
- 4.5.1** Versicherte nach dem 58. Altersjahr, deren AHV-pflichtiger Lohn sich um höchstens die Hälfte reduziert, können schriftlich die Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns beantragen. Das entsprechende Gesuch muss vor Beginn der Pensionsreduktion eingereicht werden. Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns kann höchstens bis zum ordentlichen Rücktrittsalter erfolgen.
- 4.5.2** Die Mehrkosten für die Beiträge aus der Weiterversicherung sind vollumfänglich durch den Versicherten zu tragen. Diese werden vom Arbeitgeber direkt vom Lohn in Abzug gebracht und der GastroSocial Pensionskasse überwiesen. Der Arbeitgeber kann sich bei den Beiträgen auf dem hypothetischen Lohn beteiligen.
- 4.5.3** Die Koordination gemäss Art. 8.1 Reglement erfolgt auf 90 % des bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit weitergeführten Lohns.
- Herabsetzung versicherter Lohn**
- 4.6** Sinkt der AHV-pflichtige Bruttolohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn Gültigkeit. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung des koordinierten Lohns schriftlich beantragen.
- Versicherter Lohn bei Teilinvalidität**
- 4.7** Bei Teilinvaliden wird ein allfälliger Koordinationsabzug zur Bestimmung des versicherten Lohns entsprechend dem Rentenanspruch reduziert. Dabei gelten die gesetzlichen Grenzbeträge gemäss Art. 4 BVV 2.
- Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres**
- 4.8**
- 4.8.1** Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, haben die Möglichkeit, die Vorsorge im bisherigen Umfang (wahlweise mit oder ohne Sparbeiträge) durch Beiträge weiterzuführen.

- 4.8.2** Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Die Versicherung kann durch den Versicherten jederzeit auf das Ende eines Monats gekündigt werden.
- 4.8.3** Die reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Werden die Beiträge nicht fristgerecht bezahlt, fordert die GastroSocial Pensionskasse den Beitragsschuldner unter Androhung der Kündigung auf, die Beiträge innert Frist zu entrichten. Werden die Beiträge während dieser Mahnfrist nicht bezahlt, wird die Versicherung unverzüglich aufgelöst.
- 4.8.4** Der Antrag zur Weiterführung der Vorsorge muss vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingereicht werden.
- 4.8.5** Hat die freiwillige Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die gesamten Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für selbstbewohntes Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.
- 4.8.6** Bei einer allfälligen Unterdeckung besteht ferner die Pflicht, zur Behebung der Unterdeckung Arbeitnehmerbeiträge zu entrichten (Sanierungsbeiträge).
- 4.8.7** Wird aufgrund einer Auflösung des Anschlussvertrags mit dem ehemaligen Arbeitgeber das gesamte Versichertenkollektiv an eine neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, so sind von diesem Wechsel auch die im Rahmen der Weiterversicherung nach Art. 4.8 Versicherten betroffen.

5 Altersguthaben und Altersgutschriften

- Altersguthaben 5.1** Für jeden Versicherten wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist. Das Altersguthaben besteht aus
- a) den Altersgutschriften (deren Höhe ist im Vorsorgeplan festgelegt und entspricht mindestens den Altersgutschriften nach BVG),
 - b) den eingebrachten Austrittsleistungen,
 - c) den freiwilligen Einkaufssummen,
 - d) den Beträgen, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs gemäss Art. 22c Abs. 2 FZG überwiesen und gutgeschrieben worden sind,
 - e) allfälligen weiteren Einlagen,
 - f) Zinsgutschriften,
 - g) abzüglich allfälliger Bezüge für Wohneigentum und Auszahlungen infolge Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft,
 - h) zzgl. allfällige Rückzahlungen von Bezügen für Wohneigentum.

Eingebrachte und bezogene Beträge werden sofort zinswirksam; Altersgutschriften des laufenden Jahres werden nicht verzinst.

Zinssatz

5.2

5.2.1 Der Zinssatz für die Berechnung der voraussichtlichen Altersleistungen und der jährlich tatsächlich gutgeschriebene Zinssatz werden vom Stiftungsrat festgelegt. Der Projektionszinssatz für die Berechnung der voraussichtlichen Altersleistungen hat langfristigen Charakter und kann vom tatsächlich gutgeschriebenen Zins abweichen.

5.2.2 Der Stiftungsrat entscheidet zu Beginn eines Rechnungsjahres über den Zinssatz, der für die Austritte im laufenden Jahr angewandt wird. Am Ende des Rechnungsjahres legt er aufgrund des Ergebnisses den definitiven Zinssatz für das Rechnungsjahr fest, mit welchem die Altersguthaben von am 31. Dezember des Rechnungsjahres aktiv Versicherten verzinst werden.

Eingebrachte Austrittsleistungen

5.3

5.3.1 Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen werden nur bis zum Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen akzeptiert und dem Alterskonto gutgeschrieben. Darüber hinausgehende Austrittsleistungen können mit Einverständnis der GastroSocial Pensionskasse eingebracht werden.

5.3.2 Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen werden bei der Pensionierung nur bis zur ersten Auszahlung der Altersleistung entgegengenommen.

Freiwillige
Einkäufe

5.4

5.4.1

Freiwillige Einkäufe werden dem Alterskonto des Versicherten gutgeschrieben. Diese dürfen jedoch die Summe der verzinsten Altersgutschriften gemäss Vorsorgeplan, in Prozent des koordinierten Lohns zum Zeitpunkt der Einzahlung des Einkaufsbetrags, für die Zeit zwischen dem Beginn des Sparprozesses und dem Zeitpunkt des Einkaufs, abzüglich dem Kontostand zum Zeitpunkt des Einkaufs, nicht übersteigen. Solche Einkäufe werden Austrittsleistungen aus früheren Arbeitsverhältnissen gleichgestellt. Einkäufe können bei voller Arbeitsfähigkeit bis zur Pensionierung erfolgen. Der Arbeitgeber kann sich an einem Einkauf finanziell beteiligen. Aus Einkäufen resultierende Leistungen dürfen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

5.4.2

Einkäufe zum Ausgleich der Rentenkürzungen bei vorzeitiger Pensionierung sind in Art. 9.4.3 Reglement geregelt.

5.4.3

Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe wird von der GastroSocial Pensionskasse nicht garantiert.

5.4.4

Der Versicherte kann sich maximal zweimal jährlich in die reglementarischen Leistungen einkaufen.

Einkäufe dürfen zudem bis maximal zehn Jahre vor der ordentlichen Pensionierung aus Geldern aus der 3. Säule finanziert werden.

6

Auszahlung von Leistungen

Beginn und
Ende von
Renten-
zahlungen

6.1

6.1.1

Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht am Ersten des Monats nach Erreichen des tatsächlichen Rücktrittsalters.

Der Anspruch auf eine Alterskinderrente entsteht gleichzeitig mit der Hauptrente. Bei nachträglicher Aufnahme einer Ausbildung beginnt der Anspruch am Ersten des Monats nach Beginn der Ausbildung.

Für Kinder, die nach der Entstehung des Anspruchs der Hauptrente geboren werden, beginnt der Anspruch für eine Alterskinderrente am Ersten des Monats nach der Geburt.

6.1.2

Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen entsteht am Ersten des Monats nach dem Tod. Nimmt der Waise die Ausbildung erst später auf, so entsteht der Anspruch am Ersten des Monats nach Beginn der Ausbildung.

Für Waisen, die nach dem Tod des Versicherten geboren werden, beginnt der Anspruch am Ersten des Monats nach der Geburt.

6.1.3

Die Invalidenleistungen beginnen im gleichen Zeitpunkt wie die Leistungen der IV.

Der Anspruch auf eine Invalidenkinderrente entsteht gleichzeitig mit der Hauptrente. Bei nachträglicher Aufnahme einer Ausbildung beginnt der Anspruch im Ausbildungsmonat.

Für Kinder, die nach der Entstehung des Anspruchs der Hauptrente geboren werden, beginnt der Anspruch im Geburtsmonat.

6.1.4

Risikoleistungen werden in jedem Fall frühestens nach Wegfall der Lohnfortzahlung bzw. Lohnersatzleistungen (so namentlich Taggelder der Kranken-, Unfall- und Militärversicherung) oder nach Wegfall der Alters- oder Invalidenrente fällig.

B Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen

- 6.1.5** Der Rentenanspruch dauert bis zum Ende des Monats, in welchem der Anspruchsberechtigte stirbt oder in welchem die Rentenberechtigung nach den Bestimmungen dieses Reglements wegfällt.
- Auszahlungszeitpunkt** **6.2** Unter Vorbehalt von Art. 6.3 Reglement und Art. 14.5 Reglement werden die nach diesem Reglement vorgesehenen jährlichen Renten in vorschüssigen Raten vierteljährlich ausbezahlt.
- Geringfügige Kapitalabfindung** **6.3** Beträgt die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10 %, die Partnerrente weniger als 6 %, die Waisenrente weniger als 2 % der minimalen AHV-Altersrente, wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausbezahlt. Die Kapitalabfindung wird nach den versicherungstechnischen Grundlagen der GastroSocial Pensionskasse berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des Versicherten oder seiner Hinterlassenen an die GastroSocial Pensionskasse.
- Fälligkeit von Kapitalleistungen** **6.4** Kapitalleistungen werden spätestens 30 Tage nach Erhalt aller notwendigen Unterlagen für die Abklärung und Ausrichtung des Leistungsanspruchs fällig. Vor Entstehung des Anspruchs kann die Fälligkeit nicht eintreten.
- Vorbehalten bleibt eine allfällige Sperrfrist von 30 Tagen beim Vorliegen einer Meldung einer mit der Inkassohilfe beauftragten Fachstelle im Sinn von Art. 40 BVG.
- Verzugszins** **6.5** Für Renten- sowie Kapitalleistungen gilt ein Verzugszinssatz in der Höhe des BVG-Mindestzinssatzes.
- Rückerstattung** **6.6**
- 6.6.1** Leistungen, die ungerechtfertigt ausbezahlt worden sind, müssen zurückerstattet werden. Sie können von der GastroSocial Pensionskasse mit weiteren Leistungen verrechnet werden.
- 6.6.2** Überobligatorische Leistungen können auch ohne Verletzung einer Meldepflicht zurückgefordert werden.

B Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen

7 Anpassung der Renten

- Gesetzliche Anpassung der BVG-Minimalleistungen** **7.1** Hinterlassenenrenten und Invalidenleistungen, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten haben, werden bis zum ordentlichen Rücktrittsalter nach den gesetzlichen Vorschriften und auf Anordnung des Bundesrats an die Preisentwicklung angepasst. Für die Teuerungsanpassung nach dem Rücktrittsalter gilt Art. 7.2 Reglement sinngemäss.
- Reglementarische Anpassung** **7.2** Der Stiftungsrat befindet jährlich über die Anpassung der Altersrenten, Alterskinderrenten und Hinterlassenenrenten nach dem ordentlichen Rücktrittsalter an die Teuerung. Der Stiftungsrat erläutert im Anhang zum Geschäftsbericht die Beschlüsse.

8 Anrechnung, Überversicherung und Leistungskürzungen

- Maximales Ersatzeinkommen** **8.1** Die Risikoleistungen der GastroSocial Pensionskasse werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht vermungsweise dem Valideneinkommen gemäss IV. Abweichungen sind vom Versicherten sowie von der Vorsorgeeinrichtung zu substantiieren.
- Anrechenbare Einkünfte** **8.2**
- 8.2.1** Anrechenbar sind alle Leistungen, die im Zeitpunkt der Kürzungsfrage ausgerichtet werden (mit Ausnahme von hilflosenentschädigungen, Abfindungen oder ähnlichen Leistungen), vor allem:
- a) Leistungen der AHV, IV, UV oder MV
 - b) Leistungen anderer in- oder ausländischer Sozialversicherungen
 - c) Kapitalabfindungen und ähnliche Leistungen

d) Lohn- und Lohnersatzleistungen (z.B. Kranken- oder Arbeitslosentaggelder)

e) Leistungen der eigenen oder anderer Vorsorgeeinrichtungen

8.2.2 Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet.

8.2.3 Die Einkünfte des überlebenden Ehepartners oder eingetragenen Partners und der Waisen werden zusammengerechnet. Allfällige anrechenbare Kapitalleistungen werden basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Gastro-Social Pensionskasse in gleichwertige Renten umgerechnet.

Periodische Überprüfung

8.3

8.3.1 Der Leistungsberechtigte hat der GastroSocial Pensionskasse unaufgefordert und umgehend über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft zu geben.

8.3.2 Die GastroSocial Pensionskasse kann Voraussetzung und Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen bei wesentlich veränderten Verhältnissen anpassen. Dabei wird der mutmasslich entgangene Verdienst nach Massgabe des Landesindex der Konsumentenpreise aufgewertet.

Pensionskassenregress

8.4

Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die GastroSocial Pensionskasse zum Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten, seiner Hinterbliebenen und weiterer Begünstigter nach Art. 20a BVG ein. Für den überobligatorischen Bereich kann die GastroSocial Pensionskasse verlangen, dass ihr der Versicherte Forderungen gegenüber haftpflichtigen Dritten bis zur Höhe seiner Leistungen abtritt.

9 Altersleistungen

Ordentliche Pensionierung

9.1

9.1.1 Der Versicherte hat Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente infolge Pensionierung. Die Höhe der Altersrente wird in Prozenten des vorhandenen Altersguthabens berechnet (Umwandlungssatz).

9.1.2

Der Umwandlungssatz im ordentlichen Rücktrittsalter (Referenzalter gemäss Art. 21 Abs. 1 AHVG) für den obligatorischen Teil beträgt 6.8 % und für den überobligatorischen Teil 6.5 %.

Option auf Alterskapital

9.2

Auf Verlangen des Versicherten kann anstelle einer lebenslänglichen Altersrente das Altersguthaben oder Teile davon als einmaliges Kapital bezogen werden. Es gelten die nachstehenden Bedingungen:

- a) Der Antrag für den Kapitalbezug ist in jedem Fall vor der ersten Rentenzahlung schriftlich bei der GastroSocial Pensionskasse einzureichen.
- b) Ein Teilkapitalbezug des Altersguthabens ist möglich, sofern sich die verbleibende Altersrente auf mindestens 10 % der einfachen AHV-Mindestaltersrente beläuft. Der Teilkapitalbezug muss mindestens CHF 10'000.– betragen. Der bezogene Betrag wird proportional dem obligatorischen und dem überobligatorischen Teil des Altersguthabens entnommen.
- c) Ist der Versicherte verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, ist die Auszahlung der Kapitalabfindung nur zulässig, wenn der Ehepartner oder eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Die Unterschrift des Ehepartners oder eingetragenen Partners muss beglaubigt sein. Kann der Versicherte die schriftliche Zustimmung des Ehepartners bzw. des eingetragenen Partners nicht einholen oder wird sie ihm verweigert, so kann er das Zivilgericht anrufen.

- d) Bei Bezug von Invalidenleistungen von der GastroSocial Pensionskasse bis zum Zeitpunkt des ordentlichen Rücktrittsalters ist eine Auszahlung des vorhandenen Altersguthabens in Kapitalform nicht mehr zulässig (Ausnahme Art. 6.3 Reglement).
- e) Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.
- f) Mit der Auszahlung des gesamten Kapitals erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber der GastroSocial Pensionskasse. Bei teilweiser Auszahlung in Kapitalform werden die Ansprüche entsprechend gekürzt.

**Teil-
pensionierung**

9.3

9.3.1

Ein Versicherter kann sich teilpensionieren lassen. Der erste Teilpensionierungsschritt kann vor oder nach dem ordentlichen Rücktrittsalter erfolgen, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 9.4 Reglement sowie Art. 9.5 Reglement erfüllt sind. Die vollständige Pensionierung erfolgt spätestens im Zeitpunkt der Vollendung des 70. Altersjahres.

9.3.2

Eine Teilpensionierung setzt eine entsprechende Reduktion des Beschäftigungsgrads und des Erwerbseinkommens voraus. Besteht ein Anspruch auf Invalidenleistungen der GastroSocial Pensionskasse bzw. wurden Invalidenleistungen der Eidg. Invalidenversicherung beantragt, ist eine Teilpensionierung ausgeschlossen.

9.3.3

Die Resterwerbstätigkeit muss mindestens 20 % betragen. Fällt der verbleibende Jahreslohn unter den Mindestlohn nach Art. 2 Abs. 1 BVG, so ist die ganze Altersleistung zu beziehen; vorbehalten bleibt Art. 2 Abs. 1 bis FZG.

9.3.4

Die Teilpensionierung erfolgt in maximal 3 Schritten von jeweils mindestens 20 % eines Vollzeitpensums. Zwischen den einzelnen Schritten muss jeweils mindestens 1 Jahr liegen.

9.3.5

Wird nach erfolgter Teilpensionierung der Beschäftigungsgrad wieder erhöht, behält sich die GastroSocial Pensionskasse das Recht vor, die Altersleistungen im Umfang des erhöhten Beschäftigungsgrads einzustellen oder die Teilpensionierung rückgängig zu machen.

9.3.6

Das für die Ausrichtung der Altersleistungen benötigte Altersguthaben setzt sich im gleichen Verhältnis aus obligatorischen und überobligatorischen Teilen zusammen wie das gesamte Altersguthaben.

9.3.7

Die Altersleistung kann für die einzelne Teilpensionierungsstufe nur entweder in Renten- oder in Kapitalform geltend gemacht werden. Im Übrigen gilt Art. 9.2 Reglement.

9.3.8

Einkäufe sind im Umfang des verbleibenden Beschäftigungsgrads weiterhin möglich.

**Vorzeitige
Pensionierung**

9.4

9.4.1

Gibt der Versicherte seine Erwerbstätigkeit beim bisherigen Arbeitgeber innerhalb von maximal 5 Jahren vor dem ordentlichen Rücktrittsalter dauernd auf und besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen der GastroSocial Pensionskasse bzw. wurden keine Invalidenleistungen der Eidg. Invalidenversicherung beantragt, kann er vorzeitige Altersleistungen beantragen.

9.4.2

Bei vorzeitiger Pensionierung bis maximal 5 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter reduziert sich der Umwandlungssatz um 0.2 % pro vorbezogenem Jahr. War der Versicherte unmittelbar vor der Pensionierung mindestens 5 Jahre ununterbrochen im Gastgewerbe tätig, wird auf dem obligatorischen BVG-Altersguthaben keine Kürzung vorgenommen.

- 9.4.3** Bei vorgesehener Pensionierung vor dem ordentlichen Rücktrittsalter kann die Kürzung der Altersleistung mittels freiwilligem Einkauf vermieden oder vermindert werden, sofern sämtliche Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen eingebracht wurden und keine Einkäufe gemäss Art. 5.4 Reglement mehr möglich sind.
- 9.4.4** Für die Berechnung des maximalen Einkaufs wird die Differenz zwischen der Rente im ordentlichen Rücktrittsalter und dem vorgesehenen vorzeitigen Pensionierungsalter ermittelt. Dieser Betrag wird danach mit dem für die vorzeitige Pensionierung gültigen Umwandlungssatz kapitalisiert und auf das Einkaufsdatum zum BVG-Mindestzinssatz abdiskontiert.
- 9.4.5** Bei einem Verzicht auf die vorzeitige Pensionierung darf das reglementarische Leistungsziel höchstens um 5% überschritten werden. Hat der Versicherte das Leistungsziel bei einem Verzicht auf die vorzeitige Pensionierung um mehr als 5% überschritten, wird die Äufnung des Alterskontos sistiert und es werden keine Sparbeiträge mehr erhoben. Ein allfälliger Überschuss zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung verfällt zu Gunsten der GastroSocial Pensionskasse.
- 9.4.6** Wird nach der vorzeitigen Pensionierung wieder eine Erwerbstätigkeit aufgenommen, behält sich die GastroSocial Pensionskasse das Recht vor, die vorbezogenen Altersleistungen im Umfang des neuen Beschäftigungsgrads einzustellen oder die Pensionierung rückgängig zu machen.
- Aufgeschobene Pensionierung 9.5**
- 9.5.1** Auf Verlangen des Versicherten kann die Pensionierung bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, längstens jedoch bis zum 70. Altersjahr, aufgeschoben werden. Der schriftliche Antrag auf Aufschub der Pensionierung muss der GastroSocial Pensionskasse vor dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters vorliegen.

- 9.5.2** Der Umwandlungssatz erhöht sich pro aufgeschobenem Jahr um 0.2 %.
- 9.5.3** Der Versicherte darf höchstens den Teil der Altersleistung aufschieben, der dem weiterhin ausgeübten Beschäftigungsgrad sowie Erwerbseinkommen entspricht.
- 9.5.4** Die Pflicht zur Entrichtung der Sparbeiträge gemäss Art. 15 Reglement bleibt weiterhin bestehen.
- 9.5.5** Es besteht kein Anspruch mehr auf eine Invalidenrente. Wird der Versicherte (ganz oder teilweise) arbeitsunfähig, wird mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens nach Ablauf von 3 Monaten, die gesamte Altersleistung fällig.
- Im Todesfall berechnen sich die Partnerrente (Art. 11.3.1 Reglement) sowie die Waisenrente (Art. 11.6 Reglement) auf der Basis der Altersrente, auf die der Versicherte im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte. Die Höhe der Renten ist im Vorsorgeplan definiert.
- Alterskinderrenten 9.6.**
- 9.6.1** Bezüger einer Altersrente, bei deren Tod die Kinder Anspruch auf eine Waisenrente hätten, haben Anspruch auf Alterskinderrenten. Der Anspruch besteht bis zum 20. Geburtstag des Kindes. Der Anspruch besteht weiter für Kinder in Ausbildung bzw. für Kinder, die zu mindestens 70% invalid sind, längstens aber bis zum 25. Geburtstag.
- 9.6.2** Die Höhe der Alterskinderrente entspricht der Alterskinderrente gemäss BVG.

- Anspruch**
- 10 Invalidenleistungen**
- 10.1**
- 10.1.1** Anspruch auf Invalidenleistungen haben Versicherte, die vor dem ordentlichen Rücktrittsalter im Sinn der IV zu mindestens 40 % invalid sind und die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der GastroSocial Pensionskasse versichert waren.
- 10.1.2** Die Invalidenleistungen werden im ordentlichen Rücktrittsalter durch Altersleistungen abgelöst, welche mindestens den BVG-Invalidenleistungen im ordentlichen Rücktrittsalter entsprechen.
- 10.1.3** Die GastroSocial Pensionskasse kürzt, entzieht oder verweigert ihre Leistungen, wenn der Anspruchsberechtigte die Invalidität durch schweres Verschulden, vorsätzlich oder bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt oder verschlimmert hat. Zudem sind Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung durch die GastroSocial Pensionskasse nicht auszugleichen. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können nur dann verweigert oder gekürzt werden, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert.
- 10.1.4** Entzieht oder widersetzt sich ein Versicherter einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederung ins Erwerbsleben, die eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder eine neue Erwerbsmöglichkeit verspricht, oder trägt er nicht aus eigenem Antrieb das ihm Zumutbare dazu bei, so werden die Leistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können nur dann verweigert oder gekürzt werden, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert.
- 10.1.5** Bei Strafvollzug werden die Leistungen mit Ausnahme der Kinderrenten sistiert.

- Höhe**
- 10.2** Die versicherten Invalidenleistungen sind im Vorsorgeplan definiert.
- Invaliditätsgrad**
- 10.3** Ist der Versicherte im Sinn der Eidg. Invalidenversicherung (IV) zu mindestens 40 % invalid, werden Voll- oder Teilinvalidenleistungen entsprechend dem Invaliditätsgrad wie folgt festgesetzt:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil an ganzer Rente und beitragsbefreiter Lohnanteil
unter 40 %	0 % bzw. keine Beitragsbefreiung
40 %	25 %
41 %	27.5 %
42 %	30 %
43 %	32.5 %
44 %	35 %
45 %	37.5 %
46 %	40 %
47 %	42.5 %
48 %	45 %
49 %	47.5 %
50 – 69 %	prozentualer Anteil und beitragsbefreiter Lohnanteil entsprechen dem exakten Invaliditätsgrad
70 % und mehr	ganze Rente bzw. 100 %

- Beitragsbefreiung**
- 10.4** Während des Bezugs einer Invalidenrente wird das Altersguthaben aufgrund des massgebenden Lohns gemäss Art. 4.3.1 lit. a Reglement bis zur Wiedererlangung der Arbeits- bzw. Erwerbsfähigkeit, längstens jedoch bis zum ordentlichen Rücktrittsalter, entsprechend dem Rentenanspruch durch die GastroSocial Pensionskasse geäufnet und wie bei einem aktiv Versicherten verzinst. Die Beitragsbefreiung erfolgt gemäss Art. 10.3 Reglement.

Alterskonto bei Teilinvalidität **10.5** Bei Teilinvalidität wird das bei Invaliditätsbeginn vorhandene Altersguthaben entsprechend dem Rentenanspruch gemäss Art. 10.3 Reglement in einen aktiven und einen passiven Teil aufgeteilt.

Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird entsprechend Art. 10.4 Reglement wie für einen vollinvaliden Versicherten weitergeführt und das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für einen voll erwerbsfähigen Versicherten weitergeführt.

Invalidenkinderrenten **10.6**
10.6.1 Bezüger einer Invalidenrente, bei deren Tod die Kinder Anspruch auf eine Waisenrente hätten, haben Anspruch auf Invalidenkinderrenten. Der Anspruch auf Invalidenkinderrenten entsteht gleichzeitig mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente. Der Anspruch besteht bis zum 20. Geburtstag des Kindes. Der Anspruch besteht weiter für Kinder in Ausbildung bzw. für Kinder, die zu mindestens 70 % invalid sind, längstens aber bis zum 25. Geburtstag. Der Anspruch erlischt spätestens, wenn der Anspruch auf eine Invalidenrente wegfällt.

10.6.2 Die Höhe der Invalidenkinderrente ist im Vorsorgeplan definiert.

11 Hinterlassenenleistungen

Bestimmungen für Ehepartner und eingetragene Partner **11.1**
11.1.1 Der Partner gemäss Partnerschaftsgesetz ist dem Ehepartner gleichgestellt. Für eine bessere Lesbarkeit wird in den einzelnen Bestimmungen nur der Ehepartner erwähnt.

11.1.2 Der geschiedene Ehepartner ist dem Ehepartner gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehepartner im Scheidungsurteil eine

Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde. Der Anspruch ist jedoch auf den Minimalanspruch gemäss BVG beschränkt. Die Leistungen der GastroSocial Pensionskasse werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Geschiedene Ehepartner, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach dem bis 31. Dezember 2016 geltenden Recht.

Bestimmungen für den unverheirateten Lebenspartner **11.2**
11.2.1 Anspruchsberechtigt ist der zu Lebzeiten gemeldete unverheiratete Lebenspartner, sofern im Zeitpunkt des Todes ein gemeinsamer amtlicher Wohnsitz bestand.

11.2.2 Der Lebenspartner kann nur gemeldet werden, wenn dieser sowie der Versicherte nicht verheiratet ist oder nicht im Sinn des Partnerschaftsgesetzes eingetragen ist. Lebenspartner dürfen nicht miteinander verwandt sein. Der unverheiratete Lebenspartner kann ausschliesslich mit dem bei der Gastro-Social Pensionskasse zu beziehenden Formular angemeldet werden.

Partnerrente **11.3**
11.3.1 Der Ehepartner bzw. Lebenspartner (Art. 11.2 Reglement) hat im Todesfall eines Versicherten oder eines Rentenbezügers Anspruch auf eine Partnerrente, sofern die Partnerschaft zum Zeitpunkt des Todes mindestens 5 Jahre gedauert hat oder er für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder

aufkommen muss. Dabei werden die Dauer der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft mit einer vorangehenden Lebenspartnerschaft (mit gemeinsamem amtlichen Wohnsitz) kumuliert.

Sofern der gemeldete Lebenspartner nicht für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufzukommen hat, muss für den Anspruch auf eine Partnerrente der gemeinsame amtliche Wohnsitz zudem ununterbrochen während mindestens 5 Jahren bis zum Tod bestanden haben.

- 11.3.2** Die Höhe der Partnerrente wird im Vorsorgeplan definiert.
- 11.3.3** Stirbt der Versicherte vor Bezug einer Altersleistung, werden die im Zeitpunkt des Todes der GastroSocial Pensionskasse bekannten freiwilligen Einkäufe, abzüglich die im Zeitpunkt des Todes ausstehenden Bezüge für Wohneigentumsförderung sowie scheidungsrechtliche Auszahlungen, zusätzlich zur Partnerrente oder zur einmaligen Abfindung gemäss Art. 11.3.5 Reglement ausbezahlt.
- 11.3.4** Der Anspruch auf eine Partnerrente erlischt mit
- der Wiederverheiratung, bzw.
 - dem Eingehen einer neuen eingetragenen Partnerschaft, bzw.
 - dem Eingehen einer neuen Lebenspartnerschaft, bei welcher ein reglementarischer Anspruch auf Partnerrente besteht, bzw.
 - dem Tod des Bezügers der Partnerrente.
- 11.3.5** Besteht kein Anspruch auf eine Partnerrente, hat der Ehepartner Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des Betrags nach Art. 11.4.3 lit. a Reglement, mindestens aber im dreifachen Betrag der jährlichen Partnerrente.

Erfüllt der Lebenspartner (Art. 11.2 Reglement) die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente nicht, hat er keinen Anspruch auf eine einmalige Abfindung.

11.3.6 Wird keine Waisenrente fällig und ist der anspruchsberechtigte Ehepartner bzw. Lebenspartner (Art. 11.2 Reglement) mehr als 10 Jahre jünger als der Verstorbene, erfolgt eine Kürzung. Die Kürzung beträgt für jedes volle Jahr über diesen Altersunterschied hinaus 2.5 %. Vorbehalten bleibt die Gewährung der BVG-Mindestleistung, wobei der Lebenspartner (Art. 11.2 Reglement) dem Ehepartner gleichgestellt ist.

11.3.7 Beginnt die Ehe oder Lebenspartnerschaft (Art. 11.2 Reglement) während des Altersrentenbezugs, wird die reglementarische bzw. allenfalls gekürzte Partnerrente herabgesetzt. Hat die Ehe oder Lebenspartnerschaft (Art. 11.2 Reglement) während dem ersten Altersrentenbezugsjahr begonnen, beträgt die Reduktion 20 % und pro weiteres Altersrentenbezugsjahr weitere 20 %. Bei Eheschliessung oder Eingehen einer Lebenspartnerschaft (Art. 11.2 Reglement) während dem fünften Altersrentenbezugsjahr besteht kein Anspruch mehr auf eine Partnerrente. Vorbehalten bleibt die Gewährung der BVG-Mindestleistung, wobei der Lebenspartner (Art. 11.2 Reglement) dem Ehepartner gleichgestellt ist.

11.3.8 Die GastroSocial Pensionskasse kürzt, entzieht oder verweigert ihre Leistungen, wenn der Anspruchsberechtigte den Todesfall durch schweres Verschulden, vorsätzlich oder bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat. Zudem sind Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung durch die GastroSocial Pensionskasse nicht auszugleichen. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können nur dann verweigert oder gekürzt werden, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert.

Todesfallkapital **11.4**

11.4.1 Stirbt ein Versicherter oder ein Invalidenrentenbezüger vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters und vor Bezug einer Altersleistung und wird keine Partnerrente oder eine entsprechende Abfindung fällig, wird ein Todesfallkapital ausbezahlt.

11.4.2 Anspruchsberechtigte sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Prioritätenordnung:

Gruppe 1

- a) Natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Mass unterstützt worden sind, sofern vom Versicherten zu Lebzeiten der GastroSocial Pensionskasse eine schriftliche Begünstigenerklärung (ein allfällig eingereichtes Formular nach Art. 11.2 Reglement ist ebenfalls gültig) eingereicht wurde, bei Fehlen

Gruppe 2

- b) die Kinder des verstorbenen Versicherten, bei Fehlen
c) die Eltern.

11.4.3 Das Todesfallkapital entspricht:

- a) der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Todes abzüglich dem Barwert der übrigen fällig werdenden Hinterlassenenleistungen, wenn Anspruchsberechtigte gemäss Art. 11.4.2 lit. a und b Reglement vorhanden sind;
b) der Hälfte der verzinsten Altersgutschriften, der Hälfte der eingebrachten verzinsten Austrittsleistungen und der gesamten Summe der im Zeitpunkt des Todes der GastroSocial Pensionskasse bekannten freiwilligen Einkäufe, wenn lediglich Anspruchsberechtigte gemäss Art. 11.4.2 lit. c Reglement vorhanden sind.

Ein Vorbezug für Wohneigentumsförderung oder eine scheidungsrechtliche Auszahlung einschliesslich bestehende Verpflichtungen werden vom Todesfallkapital abgezogen.

11.4.4 Der Versicherte kann die Reihenfolge innerhalb der bezugsberechtigten Gruppe 2 (Art. 11.4.2 Reglement) abändern. Bei mehreren begünstigten Personen innerhalb der Gruppe 1 oder Gruppe 2 kann der Versicherte deren einzelne Anteile schriftlich festlegen, andernfalls eine Aufteilung nach Köpfen

erfolgt. Massgebend ist dabei die letzte der GastroSocial Pensionskasse eingereichte Mitteilung.

11.4.5 Anspruchsberechtigte gemäss Art. 11.4.2 Reglement müssen ihren Anspruch innert 3 Monaten ab dem Zeitpunkt des Todes schriftlich bei der GastroSocial Pensionskasse geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist ist die GastroSocial Pensionskasse mit befreiender Wirkung berechtigt, das Todesfallkapital an die ihr bekannten Anspruchsberechtigten auszusahlen.

**Zusätzliches
Todesfallkapital**

11.5

11.5.1 Ist gemäss Vorsorgeplan ein zusätzliches Todesfallkapital versichert und stirbt ein Versicherter oder ein Invalidenrentenbezüger, sind der Ehepartner oder ein gemeldeter Lebenspartner (Art. 11.2 Reglement) anspruchsberechtigt.

11.5.2 Bei Fehlen von Personen gemäss Art. 11.5.1 Reglement sind die Personen gemäss Art. 11.4.2 Reglement in gleicher Reihenfolge anspruchsberechtigt. Eine allfällige Mitteilung gemäss Art. 11.4.4 Reglement gilt auch für das zusätzliche Todesfallkapital.

11.5.3 Die Höhe des zusätzlichen Todesfallkapitals ist im Vorsorgeplan definiert.

Waisenrenten

11.6

11.6.1 Die Kinder des verstorbenen Versicherten (leibliche Kinder und Adoptivkinder) haben Anspruch auf eine Waisenrente bis zu ihrem 20. Geburtstag. Der Anspruch besteht weiter für Kinder in Ausbildung bzw. für Kinder, die zu mindestens 70 % invalid sind, längstens aber bis zum 25. Geburtstag.

Das Stiefkindverhältnis begründet keinen Anspruch auf eine Waisenrente. Das Pflegekindverhältnis nur, sofern ein Anspruch auf eine Waisenrente aus der 1. Säule besteht.

11.6.2 Die Höhe der Waisenrente ist im Vorsorgeplan definiert.

	12	Austrittsleistung
Anspruch	12.1	Versicherte, welche aus der GastroSocial Pensionskasse austreten, bevor ein Vorsorgefall eintritt, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung. Diese wird nach Meldung des Versicherten an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.
Höhe	12.2	Die Austrittsleistung wird nach Art. 15 FZG und Art. 17 FZG berechnet und entspricht dem vorhandenen Altersguthaben.
Rückzahlungspflicht	12.3	Werden nach dem Austritt Ansprüche auf Invaliditäts- oder Hinterlassenenleistungen geltend gemacht, ist eine bereits ausbezahlte Austrittsleistung zurück zu erstatten. Im Umfang des nicht gedeckten Rückerstattungsbetrags, wird die jährliche reglementarische Partnerrente um 4.5 %, die jährliche reglementarische Waisenrente um 1.5 % und die jährliche reglementarische Invalidenrente um 6.5 % der ausgebliebenen Rückerstattung gekürzt.
Barauszahlung	12.4	
	12.4.1	In folgenden Fällen wird die Austrittsleistung auf Verlangen des Versicherten bar ausbezahlt: <ul style="list-style-type: none"> a) Wenn er die Schweiz endgültig verlässt und nicht in einem Staat der EU oder EFTA der Sozialversicherungspflicht unterstellt ist (gilt nicht für überobligatorische Freizügigkeitsguthaben) oder nicht ins Fürstentum Liechtenstein zieht. b) Wenn er im Haupterwerb eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und dem BVG nicht mehr untersteht. Die Auszahlung ist nur innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich. c) Wenn die Austrittsleistung weniger als einen persönlichen Jahresbeitrag beträgt.
	12.4.2	Die GastroSocial Pensionskasse bestimmt, wie der Nachweis für den Anspruch auf Barauszahlung der Austrittsleistung

		zu erbringen ist. Bei Verheirateten oder Versicherten in eingetragener Partnerschaft ist zudem die beglaubigte schriftliche Zustimmung des Partners erforderlich.
Wechsel des Arbeitgebers	12.5	Geht der ausgetretene Versicherte ein neues Arbeitsverhältnis bei einem anderen der GastroSocial Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber ein, bleibt er weiterhin bei der GastroSocial Pensionskasse versichert gemäss Vorsorgeplan des neuen Arbeitgebers.
Erhaltung Vorsorgeschutz	12.6	Ist weder eine Überweisung an eine neue Vorsorgeeinrichtung noch eine Barauszahlung möglich, wird der Vorsorgeschutz beitragsfrei bei der GastroSocial Pensionskasse aufrechterhalten. Dies in der Höhe der verzinnten Austrittsleistung, einer jährlichen Invalidenrente von 6.8 % des Altersguthabens oder eines Todesfallkapitals nach Art. 11.4 Reglement, sofern keine andere Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist. Die GastroSocial Pensionskasse kann hierfür Kontoführungsgebühren von CHF 5.– pro Jahr verlangen. Der Versicherte kann auch die Überweisung des Anspruchs auf eine Freizügigkeitspolice oder eine Einlage auf ein Freizügigkeitskonto verlangen.
Nachdeckung bei Austritt	12.7	Die bei Austritt versicherten Leistungen bei Tod und Invalidität bleiben bis zu Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens jedoch während eines Monats, unverändert versichert.
	13	Wohneigentumsförderung
Verpfändung	13.1	Der Anspruch auf Vorsorgeleistungen kann gemäss Art. 13.3 Reglement für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfändet werden.
Vorbezug	13.2	
	13.2.1	Der Versicherte kann bis 3 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter einen Betrag gemäss Art. 13.3 Reglement sowie nach Massgabe von Art. 30c BVG für Wohneigentum zum

eigenen Bedarf beziehen. Ein Vorbezug kann höchstens alle 5 Jahre geltend gemacht werden, sofern der Anspruch mindestens CHF 20'000.– beträgt und mindestens in dieser Höhe bezogen wird. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften.

13.2.2 Bei vollständig zurückbezahltem Vorbezug kann ein neuer Vorbezug auch vor Ablauf der 5-Jahresfrist gemäss Art. 13.2.1 Reglement getätigt werden.

Grundsatz **13.3** Der Betrag für Verpfändung und Vorbezug ist bis zum 50. Geburtstag auf die Austrittsleistung (Art. 12 Reglement) beschränkt. Nach dem 50. Geburtstag entspricht er höchstens der Austrittsleistung, auf welche der Versicherte im Alter von 50 Jahren Anspruch gehabt hätte, oder 50 % der aktuellen Austrittsleistung.

Wirkung des Vorbezugs **13.4**
13.4.1 Bei einem Vorbezug werden die Alters- und Hinterlassenenleistungen gekürzt. Betroffen sind alle Vorbezüge, auch solche, die bei einer vorherigen Vorsorgeeinrichtung getätigt wurden.

13.4.2 Die jährliche reglementarische Partnerrente wird um 4.5 % des Vorbezugs und die jährliche reglementarische Waisenrente um 1.5 % des Vorbezugs gekürzt. Die Kürzung entfällt, sofern der Vorbezug mit einem Einkauf gemäss Art. 11.3.3 Reglement verrechnet wurde.

13.4.3 Die GastroSocial Pensionskasse vermittelt eine Versicherung zur Wiederversicherung der entstandenen Deckungslücke.

Prioritätenordnung **13.5** Wird die Liquidität der GastroSocial Pensionskasse durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die GastroSocial Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die GastroSocial Pensionskasse legt im Rahmen der Gesetzgebung eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.

Kosten **13.6** Die GastroSocial Pensionskasse erhebt für einen Vorbezug Bearbeitungsgebühren von CHF 300.–, bzw. bei einer Verpfändung Bearbeitungsgebühren von CHF 200.–.

Fälligkeit **13.7** Die GastroSocial Pensionskasse zahlt den Vorbezug spätestens nach 6 Monaten aus, nachdem der Versicherte den Anspruch geltend gemacht hat. Solange eine Unterdeckung vorliegt, kann die GastroSocial Pensionskasse die Auszahlung eines Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die GastroSocial Pensionskasse muss die Versicherten über die Dauer der Massnahmen informieren.

14 Scheidung oder Auflösung Partnerschaft

Gesetzliche Grundlagen **14.1** Für Versicherte und Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente sehen die bundesrechtlichen Bestimmungen einen Vorsorgeausgleich bei Scheidung oder Auflösung der Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz vor. Über die Art und Höhe der Übertragung entscheidet der Richter. Auf Anfrage erstellt die GastroSocial Pensionskasse die gesetzeskonformen Berechnungen zuhanden des Versicherten und/oder des Gerichts.

Verbuchung **14.2** Aus Scheidung zugesprochene Austrittsleistungen oder Renten werden in dem Verhältnis dem obligatorischen Altersguthaben und dem übrigen Altersguthaben gutgeschrieben, in dem sie dem verpflichteten Ehepartner/Partner belastet wurden. Dasselbe gilt bei der Belastung infolge scheidungsrechtlicher Auszahlungen.

Wiedereinkauf **14.3**
14.3.1 Aktiv Versicherte haben nach der Scheidung die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung dem obligatorischen Altersguthaben und dem übrigen Altersguthaben zugeordnet.

14.3.2 Bezüger von Invalidenrenten haben nach der Scheidung die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung (Art. 124 Abs. 1 ZGB) in das weitergeführte Altersguthaben einzukaufen. Die Bestimmungen über den freiwilligen Einkauf (Art. 5.4 Reglement) gelten sinngemäss. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung dem obligatorischen Altersguthaben und dem übrigen Altersguthaben zugeordnet.

Kürzung der Leistungen

14.4

14.4.1 Tritt beim Versicherten während eines laufenden Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, kürzt die GastroSocial Pensionskasse den nach Art. 123 ZGB zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersrente. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

14.4.2 Bezieht ein Versicherter eine Invalidenrente und erreicht er während des Scheidungsverfahrens das reglementarische Rücktrittsalter, kürzt die GastroSocial Pensionskasse die Austrittsleistung nach Art. 124 Abs. 1 ZGB und die Rente. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalter und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

14.4.3 Wird infolge Scheidung eines Invalidenrentenbezügers vor dem ordentlichen Rücktrittsalter ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion des Altersguthabens und entsprechend zu tieferen Altersleistungen. Demgegenüber

bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Invalidenrente sowie allfällige (auch künftige) Invalidenkinderrenten unverändert. Die BVG-Invalidenrente wird jedoch im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens entsprechend des Betrags der Austrittsleistung gekürzt.

14.4.4 Wird infolge Scheidung eines Alters- oder Invalidenrentenbezügers nach dem ordentlichen Rücktrittsalter ein Rentenanteil dem berechtigten Ehegatten zugesprochen, reduzieren sich die Rentenleistungen des Versicherten im entsprechenden Umfang. Der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Anspruch auf eine Invaliden- oder Alterskinderrente bleibt unverändert. Allfällige Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen berechnen sich auf den nach dem Vorsorgeausgleich noch effektiv ausgerichteten Rentenleistungen, vorbehältlich einer Waisenrente, welche eine vom Vorsorgeausgleich nicht berührte Kinderrente ablöst. Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil löst keine weiteren Leistungsansprüche gegenüber der GastroSocial Pensionskasse aus.

Auszahlung eines zugesprochenen Rentenanteils

14.5

Die beim Vorsorgeausgleich durch Scheidung zu übertragende Austrittsleistung wird an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Partners überwiesen. Der zu übertragende Rententeil wird nach Art. 19h FZV in eine lebenslange Rente umgerechnet und an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Partners überwiesen. Die Übertragung umfasst die für ein Kalenderjahr geschuldete Rente und wird jährlich jeweils bis zum 15. Dezember des betreffenden Jahres übertragen. Gestützt auf Art. 22e FZG kann die Rente direkt dem berechtigten Partner ausbezahlt werden.

Die Übertragung der lebenslangen Rente nach Art. 124a ZGB erfolgt in Rentenform. Auf Gesuch hin erfolgt die Übertragung in Kapitalform.

15 Beitragspflicht

Beginn und Ende

15.1 Die Beitragspflicht für aktiv Versicherte beginnt mit der Aufnahme in die GastroSocial Pensionskasse und dauert bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses. Für arbeitsunfähige Versicherte gilt die Beitragspflicht gemäss Art. 15.2 Reglement.

Arbeitsunfähigkeit

15.2

15.2.1 Der Versicherte und der Arbeitgeber werden nach dreimonatiger, ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit bis zu deren Ende, spätestens jedoch bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses oder bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, von der Beitragspflicht befreit. Die Beitragsbefreiung ist auf jeden Fall auf 720 Tage befristet, die Wartefrist von 3 Monaten eingeschlossen. Ab Bezug einer Invalidenrente richtet sich die Beitragsbefreiung nach Art. 10.4 Reglement.

15.2.2 Die GastroSocial Pensionskasse führt das Sparguthaben auf der Basis des vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Lohns beitragsfrei weiter.

Die Abstufung der Beitragsbefreiung erfolgt basierend auf dem Grad der Arbeitsunfähigkeit wie folgt:

Grad der Arbeitsunfähigkeit	Beitragsbefreiter Lohnanteil
unter 49 %	keine Beitragsbefreiung
50 – 69 %	50 %
70 – 100 %	100 %

Zahlungsmodus

15.3

15.3.1 Die Beiträge werden monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich erhoben. Die Arbeitnehmerbeiträge werden vom Arbeitgeber von der Lohn-, Lohnfort- oder Lohnersatzzahlung abgezogen.

15.3.2 Die GastroSocial Pensionskasse kann vom Arbeitgeber Akontozahlungen verlangen. Grundlage ist die auf der Anschlussvereinbarung angegebene Anzahl zu versichernde Personen oder die abgerechnete Vorjahreslohnsumme.

15.3.3 Sofern der Arbeitgeber für den erwähnten Betrieb auch bei der GastroSocial Ausgleichskasse versichert ist, ermächtigt der Arbeitgeber die GastroSocial Pensionskasse offene Forderungen mit allfälligen Guthaben bei der GastroSocial Ausgleichskasse zu verrechnen.

Ordentliche Beiträge

15.4 Die ordentlichen Beiträge setzen sich zusammen aus Sparbeiträgen und Risikobeiträgen (Risiko-, Verwaltungs- und Sicherheitsfondskosten).

Höhe

15.5

15.5.1 Die Höhe der Beiträge ist im Vorsorgeplan festgelegt.

15.5.2 Der Versicherte trägt maximal die Hälfte der Beiträge.

Unbezahlter Arbeitsunterbruch

15.6

15.6.1 Voll arbeitsfähige Versicherte können mit Einwilligung des Arbeitgebers bei unbezahlttem Urlaub, Weiterbildung oder anderen zu überbrückenden Zeitperioden während des Unterbruchs im bisherigen Umfang versichert bleiben, sofern die gesamten Beiträge oder mindestens die Risikobeiträge bezahlt werden. Das entsprechende Gesuch muss vor Beginn des Unterbruchs eingereicht werden. Für die Arbeitnehmenden werden die Beiträge dem Arbeitgeber belastet, ungeachtet davon, ob sich der Arbeitgeber daran beteiligt.

15.6.2 Die Voraussetzung für die Weiterführung ist, dass kein anderweitiges Vorsorgeverhältnis besteht und die Weiterführung nicht über das ordentliche Rücktrittsalter dauert. Die Versicherung kann während maximal 12 Monaten weitergeführt werden.

Arbeitgeberbeitragsreserven 15.7

15.7.1 Der angeschlossene Arbeitgeber kann bei der GastroSocial Pensionskasse Arbeitgeberbeitragsreserven äufnen, um mit diesen Mitteln zukünftige Beitragsanteile des Arbeitgebers zu entrichten.

Ein Rückfluss von Arbeitgeberbeitragsreserven an den Arbeitgeber ist ausgeschlossen.

15.7.2 Befindet sich der Arbeitgeber mit der Bezahlung der Beiträge im Verzug, kann die GastroSocial Pensionskasse die Einzahlung von Beitragsreserven verweigern.

15.7.3 Die GastroSocial Pensionskasse ist berechtigt, bei Zahlungsverzug offene Forderungen gegenüber dem Arbeitgeber mit einer allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserve zu verrechnen.

15.7.4 Bei Auflösung der Anschlussvereinbarung werden die Arbeitgeberbeitragsreserven an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen (vgl. Art. 2.5.1 Reglement). Ist dies nicht möglich, werden sie aufgelöst und nach Möglichkeit den Versicherten des angeschlossenen Arbeitgebers gutgeschrieben. Ist die Zuwendung an die Versicherten des angeschlossenen Arbeitgebers nicht möglich, wird sie dem Vorsorgevermögen der GastroSocial Pensionskasse zugewiesen.

15.7.5 Bei Liquidation oder Konkurs des Arbeitgebers wird ein allfälliges Kontoguthaben in erster Linie zur Deckung ausstehender Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) sowie allfällig entstandenen Aufwandkosten (Gebühren, Betreuungskosten) sowie Kosten gemäss Art. 2.5.2 Reglement herangezogen und in zweiter Linie aufgelöst und nach Möglichkeit den Versicherten des angeschlossenen Arbeitgebers gutgeschrieben. Ist die Zuwendung an die Versicherten des angeschlossenen Arbeitgebers nicht möglich, wird sie dem Vorsorgevermögen der GastroSocial Pensionskasse zugewiesen.

16 Finanzielles Gleichgewicht**Experte**

16.1 Die finanzielle Lage der GastroSocial Pensionskasse wird jährlich nach versicherungstechnischen Grundsätzen von einem anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge überprüft.

Sanierungs-massnahmen**16.2**

16.2.1 Bei einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 trifft der Stiftungsrat die notwendigen Massnahmen in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge. Er kann insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben, die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln anpassen. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten. Die Information erfolgt gemäss Art. 44 Abs. 2 BVV 2.

16.2.2

Sofern diese Massnahmen nicht zum Sanierungsziel führen, kann die GastroSocial Pensionskasse von den Versicherten und den Arbeitgebern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung verlangen. Der Betrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Die Erhebung eines Beitrags von Rentenbezügern ist nur auf dem Teil der Rente zulässig, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist und der nicht die Mindestleistungen gemäss BVG betrifft. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentenbezüger wird mit den laufenden Renten verrechnet.

16.2.3

Sofern sich die oben genannten Massnahmen als ungenügend erweisen, kann die GastroSocial Pensionskasse beschliessen, während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während 5 Jahren, das Altersguthaben nach BVG um höchstens 0.5 % tiefer zu verzinsen, als in Art. 15 BVG vorgesehen ist.

- 16.2.4** Solange die GastroSocial Pensionskasse eine Unterdeckung aufweist, wird jeder Antrag auf Vorbezug für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen verweigert. Diese Verweigerung des Vorbezugs ist nur solange möglich, wie die Unterdeckung andauert. Die GastroSocial Pensionskasse informiert den Versicherten, dem die Auszahlung verweigert wird, über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.
- 16.2.5** Beträgt der Grad der Unterdeckung der GastroSocial Pensionskasse im Zeitpunkt der Auflösung einer Anschlussvereinbarung mehr als 5 %, ist der Arbeitgeber verpflichtet, sowohl die Unterdeckung auf dem Vorsorgekapital der Versicherten als auch auf dem Vorsorgekapital der Rentenbezüger des Vorsorgekollektivs per Vertragsende auszugleichen (Nachschusspflicht des Arbeitgebers). Die GastroSocial Pensionskasse kann vor der Auflösung der Anschlussvereinbarung bei einem sich abzeichnenden Deckungsgrad von unter 95 % verlangen, dass der Arbeitgeber eine entsprechende Akontozahlung leistet. Sind die Voraussetzungen einer Teilliquidation der GastroSocial Pensionskasse erfüllt, reduziert sich die Nachschusspflicht des Arbeitgebers insoweit, als die Austrittsleistungen der Versicherten resp. die Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger, welche die GastroSocial Pensionskasse verlassen, gekürzt werden.

17 Pflichten der GastroSocial Pensionskasse

Individuelles Vorsorgever- hältnis

17.1

- 17.1.1** Die Versicherten, Rentenbezüger und angeschlossenen Arbeitgeber haben das Recht, sich bei der GastroSocial Pensionskasse jederzeit über ihre individuellen Vorsorgeverhältnisse zu informieren.

- 17.1.2** Die GastroSocial Pensionskasse kann die Versicherteninformationen unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes an die Adresse des Arbeitgebers zustellen.

Periodische Informationen

17.2

- 17.2.1** Der Vorsorgeausweis, aus welchem das persönliche Vorsorgeverhältnis ersichtlich ist, wird jährlich erstellt. Das Vorsorgeglement wird in elektronischer Form zur Verfügung gestellt oder kann bei der GastroSocial Pensionskasse angefordert werden.

- 17.2.2** Die GastroSocial Pensionskasse informiert die Versicherten, Rentenbezüger und angeschlossenen Arbeitgeber in geeigneter Form über Tätigkeit, Organisation und Vermögenslage.

Schweigepflicht

17.3

- Alle Personen mit Einsicht in die Daten der GastroSocial Pensionskasse sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

Haftung

17.4

- Für die Verbindlichkeiten der GastroSocial Pensionskasse haftet ausschliesslich das Vermögen der GastroSocial Pensionskasse.

Bearbeiten von Personendaten **17.5** Die GastroSocial Pensionskasse ist befugt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie zur Durchführung der beruflichen Vorsorge gemäss Gesetz und dem vorliegenden Reglement, einschliesslich Vorsorgeplan, benötigt.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist die GastroSocial Pensionskasse befugt, Personendaten, die namentlich die Beurteilung der Gesundheit, der Schwere des physischen oder psychischen Leidens, der Bedürfnisse und der wirtschaftlichen Situation der versicherten Person erlauben, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen.

18 Pflichten des Arbeitgebers

Meldepflicht **18.1**

18.1.1 Der Arbeitgeber muss der GastroSocial Pensionskasse alle versicherungspflichtigen Arbeitnehmenden melden und alle für die Versicherung relevanten Angaben machen.

18.1.2 Der Arbeitgeber reicht mindestens einmal jährlich die Lohndeklarationen ein. Bei Ausbleiben der verlangten Unterlagen ist die GastroSocial Pensionskasse berechtigt, die bei der zuständigen Ausgleichskasse eingereichten Lohndeklarationen für die Beitragserhebung beizuziehen.

18.1.3 Insbesondere hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmenden zum Zeitpunkt zu melden, ab welchem gemäss Vorsorgeplan eine Gesundheitsprüfung vorzunehmen ist (Art. 3.4.1 Reglement).

Versicherteninformationen **18.2** Der Arbeitgeber leitet alle Informationen der GastroSocial Pensionskasse, die das Vorsorgeverhältnis betreffen, unverzüglich an die Versicherten weiter.

Sanktionen **18.3**

18.3.1 Sofern der Arbeitgeber mit Beitragszahlungen in Verzug kommt oder verlangte Unterlagen nicht zeitgerecht oder unvollständig zustellt, kann ihm die GastroSocial Pensionskasse Gebühren und Verzugszinsen von 5 % (gemäss Art. 105 OR) verrechnen. In Abweichung zu Art. 2.4 Reglement kann die GastroSocial Pensionskasse in schwerwiegenden Fällen die Anschlussvereinbarung mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats kündigen.

18.3.2 Die GastroSocial Pensionskasse hat das Recht, innert 3 Monaten nach Kenntnisnahme rückwirkend vom Vertrag zurückzutreten, falls bei Vertragsabschluss arbeitsunfähige Personen oder Leistungsfälle nicht gemeldet werden.

18.3.3 Die GastroSocial Pensionskasse hat das Recht, innert 3 Monaten nach Kenntnisnahme rückwirkend vom Vertrag zurückzutreten oder mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen, falls bei Vertragsabschluss ein Anschluss an die GastroSocial Ausgleichskasse vorgesehen war, jedoch vom Arbeitgeber nicht nachgewiesen bzw. die Bezahlung der Mitgliedschaft nicht belegt werden konnte.

18.3.4 Die Gebühren gemäss Art. 18.3.1 Reglement setzen sich wie folgt zusammen:

1. Mahnung	CHF 10.–
2. Mahnung	CHF 20.–
3. Mahnung	CHF 30.–
Betreibungsgebühren	CHF 50.–

Haftung

18.4 Missachtet der Arbeitgeber seine Pflichten gemäss diesem Reglement, BVG oder L-GAV oder erfüllt er diese mangelhaft, haftet er für den daraus entstandenen Schaden und übernimmt die Kosten der GastroSocial Pensionskasse für den zusätzlichen Aufwand.

19 Pflichten der Versicherten und Anspruchsberechtigten

Auskunfts- pflicht

19.1

19.1.1 Die Versicherten, Rentenbezüger und ihre Hinterlassenen sind verpflichtet, der GastroSocial Pensionskasse alle für die Durchführung erforderlichen wahrheitsgetreuen Auskünfte unaufgefordert und unverzüglich zu erteilen. Die GastroSocial Pensionskasse kann alle Unterlagen verlangen, die zum Nachweis von Ansprüchen notwendig sind. Ist die Prüfung des Anspruchs infolge Verletzung der Mitwirkungspflicht nicht möglich, ist die GastroSocial Pensionskasse berechtigt, nicht auf das Leistungsgesuch einzutreten.

Insbesondere sind unverzüglich zu melden:

- a) Die Einkünfte, die zu einer Änderung der Leistungspflicht der GastroSocial Pensionskasse führen (Art. 8.2 Reglement)
- b) Die Änderung des Invaliditätsgrads bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Versicherten
- c) Der Tod eines Rentenbezügers
- d) Die Wiederverheiratung resp. das Eingehen einer neuen Partnerschaft bei Bezug einer Partnerrente
- e) Der Abschluss der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes, für das eine Rente ausgerichtet wird
- f) Der Wegzug ins Ausland

- 19.1.2** Versicherte, welche aufgrund eines Vorsorgeausgleichs durch Scheidung einen Anspruch auf eine lebenslängliche Rente haben, informieren die GastroSocial Pensionskasse über ihren Anspruch und nennen ihr die Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten geschiedenen Ehepartners/Partners.
- 19.1.3** Wechselt der Versicherte, welcher aufgrund eines Vorsorgeausgleichs durch Scheidung einen Anspruch auf eine lebenslängliche Rente hat von der GastroSocial Pensionskasse zu einer neuen Vorsorgeeinrichtung, so ist dieser verpflichtet, der Vorsorgeeinrichtung des ausgleichsverpflichteten Ehepartners/Partners den Wechsel bis spätestens am 15. November des betreffenden Jahres mitzuteilen.
- Medizinische Abklärungen** **19.2** Die GastroSocial Pensionskasse kann von den Versicherten verlangen, dass sie sich durch einen von der GastroSocial Pensionskasse bezeichneten Arzt untersuchen lassen. Kommt der Versicherte dieser Pflicht nicht nach, werden nur die Minimalleistungen gemäss Vorsorgeplan Uno Basis ausgerichtet.
- Haftung** **19.3** Die GastroSocial Pensionskasse lehnt die Haftung für die sich aus der Verletzung der genannten Pflichten ergebenden Folgen ab.

20 Rechtspflege

- Originaltext** **20.1** Für die Auslegung des Reglements ist der deutsche Text als Originaltext massgebend.
- Streitigkeiten** **20.2** Streitigkeiten, die sich über die Auslegung oder Anwendung dieses Reglements zwischen dem Stiftungsrat einerseits und dem Versicherten oder dem Anspruchsberechtigten andererseits ergeben, werden gemäss Art. 73 BVG durch das kantonale Gericht entschieden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Arbeitgebers, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

21 Lücken im Reglement

In Fällen, für die das Reglement keine ausreichenden Bestimmungen enthält, entscheidet die GastroSocial Pensionskasse im Sinn des Reglements. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen und die Weisungen der Behörden zu beachten.

Die GastroSocial Pensionskasse kann in besonderen Fällen unter Einhaltung der verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundsätzen von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen, wenn deren Anwendung eine Härte für den bzw. die Betroffenen bedeuten würde und die Abweichung dem Sinn und Zweck der GastroSocial Pensionskasse entspricht.

22 Übergangsbestimmungen

- 22.1** Die Art. 2.5.2 Reglement, 15.7 Reglement und 16.2 Reglement treten erstmals per 1. Januar 2020 in Kraft und gelten für alle Neuanschlüsse ab 1. Januar 2020. Für die per 31. Dezember 2019 bereits angeschlossenen Arbeitgeber gelten sie ab Folgetag des nächstmöglichen Kündigungstermins (in der Regel 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres).
- 22.2** Art. 16.2.5 Reglement tritt erstmals per 1. Januar 2021 in Kraft und gilt für alle Neuanschlüsse ab 1. Januar 2021. Für die per 31. Dezember 2020 bereits angeschlossenen Arbeitgeber gelten sie ab Folgetag des nächstmöglichen Kündigungstermins (in der Regel 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres).

23 Änderungen und Inkrafttreten

- Änderungen** **23.1** Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks jederzeit geändert werden. Es wird jeweils den gesetzlichen Änderungen angepasst.
- Reglementsänderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.
- Inkrafttreten** **23.2** Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglementsbestimmungen.

Impressum

Inhalt und Layout: GastroSocial, Aarau
 Fotografie: Christa Minder Fotografie, Rohrbach

Die Drucksachen erscheinen in Deutsch, Französisch, Italienisch sowie Englisch und sind auf der Website gastrosocial.ch/download abrufbar.

Massgebend ist der deutsche Reglementstext.

© 2022, GastroSocial, 5001 Aarau
 ISO 9001 / GoodPriv@cy

GastroSocial

Pensionskasse | Caisse de pension | Cassa pensione | Pension Fund

Postfach | 5001 Aarau | T 062 837 71 71

info@gastrosocial.ch | gastrosocial.ch

Institution GastroSuisse